

## **Kurzdarstellung des Vorschlages der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für eine Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung**

Der Familiennachzug erfolgt außerhalb einer Einreisequotenregelung (Österreich ist der einzige EU-Staat, der dies aktuell praktiziert).

Recht auf Familienzusammenführung haben:

- Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeit;
- Flüchtlinge;
- EU-Bürger, die das Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten können einen maximalen einjährigen rechtmäßigen Aufenthalt des bereits Ansässigen verlangen.

Familienangehörige sind vor allem:

- Ehegatten;
- minderjährige Kinder (einschließlich Adoptivkinder);
- Verwandte in aufsteigender Linie (z. B. Eltern, Schwiegereltern), wenn für den Lebensunterhalt aufgekommen wird und im Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen bestehen (Studenten dürfen diese Verwandten nicht nachkommen lassen);
- volljährige Kinder, wenn sie unverheiratet sind und aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können.

Die Antragstellung erfolgt normalerweise vor der Einreise in den EU-Staat. Der Antrag wird durch den bereits Ansässigen bei zuständiger Behörde im Inland gestellt. Eine Entscheidung soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Voraussetzungen:

- angemessener Wohnraum,
- Krankenversicherung,
- feste und ausreichende Einkünfte.

Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) haben das Recht auf:

- Zugang zur Ausbildung;
- Zugang zu einer unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Zugang zur beruflichen Beratung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

Die Richtlinie soll bis 31. Dezember 2001 umgesetzt werden.

Resümee:

Die Umsetzung dieses Vorschlages würde eine völlige Umstellung der diesbezüglichen österreichischen Regelungen im Fremdenrecht (z. B. keine Quotenregelung, Antrag im Inland) und Ausländerbeschäftigungsgesetzes (z. B. keine Wartezeiten und keine arbeitsmarktpolitische Überprüfung vor der Arbeitsaufnahme) erfordern. Es wären jedoch auch Änderungen in der Gewerbeordnung und in anderen Bereichen notwendig. Das Recht auf Familienzusammenführung könnte dadurch tatsächlich durchgesetzt werden.

Im Vergleich zum Recht auf Familienzusammenführung durch EU-Bürger werden jedoch auch in diesem Vorschlag Drittstaatsangehörige diskriminiert, z. B.:

- EU-Bürger dürfen Kinder bis zum 21. Lebensjahr nachholen, darüber hinaus, wenn Unterhalt geleistet wird. Diese Kinder haben das Recht auf Arbeitsaufnahme.
- EU-Bürger dürfen Verwandte in aufsteigender Linie nachkommen lassen, wenn Unterhalt geleistet wird.
- Keine Wartezeiten bei der Familienzusammenführung
- etc..

17.03.2000